

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang **B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)**

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung der Erzdiözese Freiburg gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Fächer, Bildungswissenschaften und Übergreifender Studienbereich
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Vorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 11 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er erfüllt die Voraussetzungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 5 RahmenVO KM und bereitet zugleich auf andere bildungsbezogene Masterstudiengänge und Berufsfelder im Sekundarbereich vor. Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die Absolvent:innen befähigen, den Erfordernissen der Bildung, Erziehung und Förderung von neun- bis siebzehnjährigen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Hierzu zählen insbesondere grundlegende Aspekte der Didaktik der Sekundarstufe, Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und Spezifika von Bildungsprozessen im Kindes- und Jugendalter. Diese Prozesse sind geprägt von unterschiedlichen institutionalisierten und außerinstitutionellen Lernumgebungen und -anforderungen, in denen Kinder und Jugendliche auf Grundlage ihrer individuellen Lernvoraussetzungen Einstellungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse entwickeln, um später vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen eine eigenständige, eingebundene, verantwortungsvolle und erfüllte Existenz aufbauen zu können. Damit Lern- und Erfahrungsräume bildungswirksam werden können, bedarf es vielfältiger Lehr- und Lerngelegenheiten und professioneller Unterstützungsarbeit und -begleitung.

(3) Das Studium schafft Rahmenbedingungen für die Professionalisierung von Studierenden als Bildungsexpert:innen für die oben genannte Zielgruppe insbesondere im Hinblick auf deren individuelle Lernvoraussetzungen. Die Professionalisierung zielt gleichermaßen auf den Aufbau spezifischer Fachkompetenzen, auf Persönlichkeitsbildung und auf einen eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein der gesellschaftlichen Mitverantwortung.

(4) Gemäß dem Absolvent:innenprofil der Hochschule prägen den Studiengang insbesondere folgende Professionalisierungsmerkmale:

- eine forschungsbasierte Verschränkung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften,
- ein nachhaltig wissenschaftlich fundierter forschender und praxisorientierter Habitus durch die von Studienbeginn an gebotene Verzahnung von theoretischen und praxisbezogenen Elementen,
- das Interesse an der forschungsbasierten Auseinandersetzung mit Fragestellungen von Erziehung und Bildung, in deren Fokus insbesondere die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen stehen,
- eine offen fragende Grundhaltung und die Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen, den eigenen Bildungsprozess zu reflektieren und damit das Prinzip lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren und aufrechtzuerhalten.

(5) Der Studiengang ist vor allem auf institutionalisierte Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer sowie den Bildungswissenschaften zusammen. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Sekundarstufe finden die Diagnose- und Förderkompetenz, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen in Bildung und Erziehung und die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote besondere Berücksichtigung. Querschnittskompetenzen sind in den Themengebieten Deutsch als Zweitsprache, Medienbildung, Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung, berufsethische Fragestellungen, Diversitätssensibilität und Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Der Projektarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.

(6) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(7) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

- (a) die grundlegenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- (b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um das Studium des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I oder eines anderen Masterstudiengangs im Bildungsbereich aufnehmen zu können, sofern sie:er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(8) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, nachgewiesen und
2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 6 genannt werden. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Studium ist modular in Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule je Studienbereich bzw. Fach aufgebaut. Folgende Studienstruktur ist nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehen:

1. Das Basisstudium im 1. und 2. Semester wird mit der Vorprüfung (VoP) abgeschlossen, es beinhaltet alle Basismodule gemäß § 7,
2. das Vertiefungsstudium im 2. bis 6. Semester beinhaltet alle studienbegleitenden Modulprüfungen (MoP) der Vertiefungs- und Abschlussmodule, die Bachelorarbeit, das Orientierungspraktikum (OSP) und das Berufsfeldpraktikum (BFP).

(6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die fünf folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie) sowie die evangelisch- bzw. katholisch-theologischen, philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - ein Basismodul (BM Erziehungswissenschaft) und die Vertiefungsmodule Psychologie und Grundfragen der Bildung,
2. Erstes Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - ein Basismodul, fünf Vertiefungsmodule (eines davon als Abschlussmodul),
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - ein Basismodul, fünf Vertiefungsmodule (davon eines als Abschlussmodul),
4. Übergreifender Studienbereich mit insgesamt vier Modulprüfungen:
 - ein Basismodul (ÜSB 1), das Modul Grundlagen der Medienbildung (ÜSB 3) einschließlich des Testats in Sprecherziehung und zwei Wahlpflichtmodule (ÜSB 4); das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft,
5. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Orientierungspraktikum (OSP), Berufsfeldpraktikum (BFP).

§ 5 Fächer, Bildungswissenschaften und Übergreifender Studienbereich

(1) Das Studium umfasst gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu wählen sind zwei der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken):

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,

18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination der Fächer Katholische Theologie/Religionspädagogik und Evangelische Theologie/Religionspädagogik ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein- /Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden Fächer erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(6) Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein. Die Regelungen zur Vorprüfung gemäß § 7 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist für die Vorprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich. Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.

(7) Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

(8) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen – d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden mit

Ausnahme des in Abs. 8 beschriebenen Vertiefungsmoduls „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) im Modulhandbuch näher erläutert.

(9) Das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und verknüpft fachdidaktische Fragestellungen mit Aspekten der Gestaltung fachlicher Lernprozesse in heterogenen und inklusiven Settings.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach-bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Wird ein Modul im Rahmen einer Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(3) Das Studium eines Studienbereichs bzw. Faches wird in der Regel mit dem als „Abschlussmodul“ ausgewiesenen Vertiefungsmodul abgeschlossen. Dieses ist in der Regel in den letzten beiden Semestern verortet. Die Modulprüfung jedes Abschlussmoduls wird jedes Semester angeboten.

(4) Abweichend von § 27 Abs. 3 AStPO kann das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul (ÜSB 4) durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls (ÜSB 4) einmalig ausgeglichen werden.

§ 7 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus den Basismodulen der folgenden vier Studienbereiche:

- Bildungswissenschaften (BM Erziehungswissenschaft),
- Erstes Fach,
- Zweites Fach und
- Übergreifender Studienbereich „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1).

Die Modulprüfung jedes Basismoduls wird jedes Semester angeboten. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 13 bis 16 der AStPO.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 27 AStPO jeweils zweimal wiederholt werden. Wiederholungstermine sollen in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,

2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird auf Grundlage von § 19 Abs. 6 AStPO von einer: einem Prüfungsberechtigten betreut.

(2) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1, den Bildungswissenschaften oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der prüfenden Person festgelegt; bei Bachelorarbeiten im Übergreifenden Studienbereich sind die Arbeiten dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet.

(3) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der: die Kandidat:in mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen.

§ 9 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten Semesters absolviert wird und das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit nicht vor dem dritten Semester absolviert wird. Eine erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung berechtigt zur Teilnahme am Berufsfeldpraktikum, vorausgesetzt die Vorprüfung gemäß § 7 ist erfolgreich absolviert. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 1 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung, wird an einer Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule absolviert und wird von einer bildungswissenschaftlichen Veranstaltung mit vor- und nachbereitenden Sitzungen begleitet. Der Praktikumsplatz wird von der: dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme insgesamt erbracht wurde.

(3) Das Berufsfeldpraktikum dient der Orientierung im erweiterten Berufsfeld einer Sekundar-schullehrkraft und der Entwicklung des forschenden Lernens in der pädagogischen Praxis. Es kann von der Hochschule in Lehrveranstaltungen begleitet werden und wird an einer Schule oder an einer mit der Schule kooperierenden Institution im In- oder Ausland absolviert. Der:die Studierende setzt in Absprache mit einer:einem Hochschuldozierenden individuelle Schwerpunkte bei der Gestaltung des Berufsfeldpraktikums. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Berufsfeldpraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Berufsfeldpraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. mit der kooperierenden Institution und der:dem Dozierenden vereinbarten Praktikumstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld, wobei die:der Studierende deutlich macht, dass sie:er einen forschenden Habitus in der pädagogischen Praxis dem Ausbildungsstand entsprechend entwickelt hat. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Schule bzw. Institution, an der das Berufsfeldpraktikum absolviert wurde, sowie von der:dem das Praktikum begleitenden Dozierenden der Hochschule ausgestellt. Die dem Berufsfeldpraktikum gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(4) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(5) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(6) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(7) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im Übergreifenden Studienbereich aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

Eine Belegung von mehr als zwei Wahlpflichtmodulen im ÜSB 4 ist möglich. Bei hier zusätzlich erbrachten Prüfungsleistungen gelten die besten zwei Noten als Modulnoten. Weitere Prüfungsleistungen werden nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen, aber im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus der jeweiligen Endnote für

1. die Bildungswissenschaften,
2. das erste Fach,
3. das zweite Fach,
4. den Übergreifenden Studienbereich und
5. die Bachelorarbeit.

Bei der Ermittlung der Abschlussnote zählt die jeweilige Endnote für:

- | | | |
|---------------------------------------|----------|--------|
| 1. die Bildungswissenschaften: | zweifach | (2/13) |
| 2. das erste Fach: | vierfach | (4/13) |
| 3. das zweite Fach: | vierfach | (4/13) |
| 4. den Übergreifenden Studienbereich: | einfach | (1/13) |
| 5. die Bachelorarbeit: | zweifach | (2/13) |

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
3. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
4. Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19.12.2018,
5. Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai

2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach

Rektorin

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Se- mester	Bildungs- wissenschaften		Übergreifender Studienbereich (ÜSB)		Fach 1 (gemäß § 5)	Fach 2 (gemäß § 5)	Praktika, Bachelorarbeit	LP- Summe*
6	--		--		AM 10 LP	AM 10 LP	BAM 6 LP	26
5			ÜSB 4 VM (Wahlpflicht 2) 6 LP		VM 4 10 LP	VM 4 10 LP	BFP 6 LP	32
4			ÜSB 4 VM (Wahlpflicht 1) 6 LP		VM 3 12 LP	VM 3 12 LP	--	30
3	GF VM 7 LP		ÜSB 3 + Sprechen VM 6 LP	ÜSB 2 VM (6 LP)**	VM 2 9 LP	VM 2 9 LP	--	31
2	--	PSY VM 8 LP	ÜSB 1 BM Inklusion 8 LP		VM 1 7 LP	VM 1 7 LP	OSP 5 LP	31
1	EW BM 8 LP		--		BM 9 LP	BM 9 LP	--	30
LP- Summe	23		26 (+6)		57	57	17	180

Legende

- * Es handelt sich um Richtwerte, die – insbesondere bei zweisemestrigen Modulen – von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- ** Dieses Modul im ÜSB setzt sich zusammen aus einer Lehrveranstaltung im Fach 1 (3 LP) und einer im Fach 2 (3 LP), die dort jeweils Teil eines Vertiefungs- oder Abschlussmoduls sind und sich explizit auf Fragen der Inklusion beziehen.

- BM = Basismodul: Basismodule sind Bestandteile der Vorprüfung (VOP). Angaben zur Benotung von Basismodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
- VM = Vertiefungsmodul: Modulprüfungen in Vertiefungsmodulen können erst abgelegt werden, wenn das Basismodul im Fach/Studienbereich bestanden ist. Angaben zur Benotung von Vertiefungsmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
- AM = Abschlussmodul: Angaben zur Benotung von Abschlussmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
- BAM = Bachelorarbeitsmodul
- OSP = Orientierungspraktikum
- BFP = Berufsfeldpraktikum

Anlage 2

Modulhandbuch